

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

27. Juni 2007

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal		
Bekanntmachung über den Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	61	
Bekanntmachung über die deklaratorische Außerbetriebsetzung von Stauanlagen	61	
2. Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH		
Bekanntmachung	61	
3. Stadt Havelberg		
2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg	61	
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land		
Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag	62	
5. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden		
Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch	63	
Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch	63	
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne	63	
Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne	63	
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau	64	
Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau	64	
6. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"		
2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Grieben	64	
3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben	64	
Aufhebungsverordnung	64	
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		
Mitteilung über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz...	64	
Bodensonderungsverfahren nach dem Verkehrsfächenbereinigungsgesetz in der Gemarkung Wulkau	65	

Landkreises Stendal

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. Teil I S. 1619) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
25.05.2007	Lothar und Rene Wustrau GbR	Herstellung eines Kleingewässers	Wust	5	240/27

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässer ausbau i. S. v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. d. F. d. B. v. 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 27. Juni 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Sege/Aland“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
100000002	300	Dobbrun	3	160/17
100001000	1.172	Dobbrun	4	76
100003000	330	Dobbrun	5	10 o. 93
101159000	10	Wendemark	2	40/6
105000000	9.533	Wendemark	2	140
102000007	1.545	Neukirchen	1	22/75
104000022	9	Dobbrun	2	76/2
104000041	8	Osterburg	9	42/4
104000046	32	Osterburg	8	100

110000007	5	Osterburg	1	28/3
110000008	11	Osterburg	2	36/3
110000031	14	Osterburg	2	124/3
110031000	11	Osterburg	3	77/2
401079000		Stapel	2	183
301182000	83	Wahrenberg	4	75/1
301182000	2.818	Wahrenberg	4	195/1
301183000	1.018	Wahrenberg	2	276
301184000	10	Wahrenberg	2	368
407000007	2	Gagel	3	58
401079000	10	Dequede	2	101
309000000	1.382	Seehausen	5	416
401000000	20.135	Bretsch	10	35
401000000	21.905	Bretsch	9	38 o. 52
401000000	26.092	Bretsch	1	384/21

Stendal, den 19. Juni 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 12.06.2007 beschlossen, den zum 31.12.2006 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungswert versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2006 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresgewinn in die Gewinnrücklage zu buchen und dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 02.07. bis 13.07.2007 im Sekretariat des Geschäftsführers der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH Weberstr. 36 - 40 öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 19.06.2007

Helmut Swillims
Geschäftsführer

Stadt Havelberg

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 12.05.2005

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698),

und der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004

(GVBl. LSA S. 774), beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 10.05.2007 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 12.05.2005.

§ 1

Änderungen

(1) Der § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In den Kindertageseinrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche Frühstück, Mittagessen, Vesper und die Getränkeversorgung sowie bei Betreuung über 18.00 Uhr hinaus ein Abendessen umfasst.

(2) Im § 6 Abs. 3 wird folgende Nr. 5 hinzugefügt:

Kinder, für die kein Betreuungsanspruch auf einen ganztägigen Platz nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 besteht, brauchen nicht an der Mittagessenversorgung teilnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Havelberg, 10.05.2007

Poloski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Satzung

der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61 / 2005, S. 700), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetz vom 12.11.2004 (GVBl. LSA S.774 ff), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.6.1994 (GVBl. LSA S. 710) und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866 ff) in der jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 14.06.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Sandau (Elbe) unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt ist damit Träger der Einrichtung im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Aufgaben und Status

(1) Die Kindertageseinrichtung Sandau (Elbe) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtung ist, dass,

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,
- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,
- die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
- eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Sandau (Elbe) zurück.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder ab vollendeter 36. Lebenswoche bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Einrichtung an den Träger.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

(5) Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit festgelegt. Im Falle einer täglichen Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über die Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu erbringen.

(6) Ausnahmen zu Punkt (1) kann der Träger treffen.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

(3) Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. eines jeden Jahres und zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien geschlossen. Die Schließzeit in den Sommerferien soll möglichst vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres bekannt gegeben werden. Während der Schließzeiten kann eine Bedarfsguppe eingerichtet werden.

§ 5

Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Der Platz in der Tageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung. Davon abweichend muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Kindertageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Für die Dauer der Benutzung der Einrichtung ist die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend. Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein.

(3) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.

(4) Die tageweise Benutzung der Kindertageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

(5) Die Entscheidung zu Punkt (3) und (4) trifft der Träger der Einrichtung.

§ 6

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

§ 7

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, indem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.

§ 9

Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschild; Gebührensatzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenscheid vom Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land im Namen und Auftrag der Stadt Sandau (Elbe).

(5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 10

Höhe der Gebühren und Gebührenermäßigung

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach Anzahl der angemeldeten Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten, die die Kindertageseinrichtung besuchen, erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt gestaffelt nach Betreuungsstunden.

(2) In der Kindertageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder und ab Schuleintritt, grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres die Benutzungsgebühr für Hortkinder.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn zwei und drei oder mehr Kinder von Eltern oder Erziehungsberechtigten die Einrichtung besuchen.

(4) Die Benutzungsgebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(5) Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats gemäß § 5 (2) dieser Satzung sind die Elternbeiträge für den betreffenden Monat anteilig nach vollen Wochen zu zahlen.

(6) Für den Elternbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:

- Für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Elternbeitrages.

- Für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsetzung erst ab dem Folgemonat.

(7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.

(8) Die Höhe der Gebühren sowie die Gebührenermäßigung regelt der Gebührentarif als Anlage zu dieser Satzung.

§ 11

Zahlungszwang

(1) Gerät der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühr über 3 Monate in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 12

Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme der Kinder aus einer anderen Gemeinde ist der Kostenausgleich zu regeln.

Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen. Übernimmt eine Gemeinde den Kostenausgleich nicht oder nur teilweise, so ist dieser durch die Eltern bei einer gewünschten Betreuung zu zahlen.

**§ 13
Mittelungspflicht**

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung nachweislich zu folgenden Veränderungen:
 1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
 2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind
 3. über Veränderungen die sich aus dem Betreuungsanspruch der Eltern ergeben
 4. über die Erlaubnis des selbständigen Nachhausegehens des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.
 Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

**§ 14
Unfallversicherungsschutz**

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

**§ 15
Haftungsausschluss für Sachschäden**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag in der Fassung vom 10.07.2003 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 14.06.2007


 Wagner
 Bürgermeister



Gebührentarif zur Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühr als Elternbeitrag

I. Die monatliche Benutzungsgebühr nach § 10 (2) der Satzung beträgt:

bei einer täglichen Betreuungszeit	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	105,00 Euro	95,00 Euro
über 5 Stunden bis 8 Stunden	154,00 Euro	139,00 Euro
über 8 Stunden bis 10 Stunden	161,00 Euro	145,00 Euro
über 10 Stunden bis 11 Stunden	173,00 Euro	156,00 Euro

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 10 (3) der Satzung beträgt - bei zwei Kindern in der Einrichtung:

bei einer täglichen Betreuungszeit	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	86,00 Euro	79,00 Euro
über 5 Stunden bis 8 Stunden	126,00 Euro	115,00 Euro
über 8 Stunden bis 10 Stunden	131,00 Euro	120,00 Euro
über 10 Stunden bis 11 Stunden	141,00 Euro	129,00 Euro

- bei drei oder mehr Kindern in der Einrichtung:

bei einer täglichen Betreuungszeit	Gebühr für Krippenkinder	Gebühr für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	67,00 Euro	63,00 Euro
über 5 Stunden bis 8 Stunden	97,00 Euro	91,00 Euro
über 8 Stunden bis 10 Stunden	101,00 Euro	96,00 Euro
über 10 Stunden bis 11 Stunden	109,00 Euro	103,00 Euro

III. Die monatliche Benutzungsgebühr für den Hortkinder beträgt:

Gebühr nach § 10 (2)	Gebühr nach § 10 (3) bei zwei Kinder	Gebühr nach § 10 (3) bei drei oder mehr Kinder
60,00 Euro	45,00 Euro	30,00 Euro

IV. Für Gastkinder nach § 5 (4) der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz für Krippen- und Kindergartenkinder von 10,00 Euro und für Hortkinder von 5,00 Euro erhoben.

Sandau (Elbe), 14.06.2007


 Wagner
 Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch

Auf der Grundlage der §§ 6.7, und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwulsch in seiner Sitzung am **13.11.2006** folgende **3. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Hohenwulsch vom 31.01.2000, sowie der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch vom 21.01.2002 und der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch vom 19.12.2005 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark* während der Dienststunden.
 Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(Die Absätze 1, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwulsch, d. 13.11.2006


 Bürgermeisterin



GENEHMIGUNG

der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch

Von der Gemeinde wurde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) - GO LSA - die 3. Änderung der Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt.
 Die 3. Änderung der Hauptsatzung mit Beschluss vom 13.11.2006 wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch vom 13.11.2006.


 Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne

Auf der Grundlage der §§ 6.7, und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schinne in seiner Sitzung am **21.11.2006** folgende **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Schinne vom 16.11.1999 sowie der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne vom 18.04.2006, beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark* während der Dienststunden.
 Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

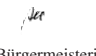
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(Die Absätze 1, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schinne, d. 21.11.2006


 Bürgermeisterin



GENEHMIGUNG

der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne

Von der Gemeinde wurde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) - GO LSA - die 2. Änderung der Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt.
 Die 3. Änderung der Hauptsatzung mit Beschluss vom 21.11.2006 wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch vom 21.11.2006.


 Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobberkau in seiner Sitzung am **16.10.2006** folgende **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Dobberkau vom 25.10.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau vom 19.12.2005, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der **Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark** während der Dienststunden.

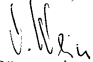
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.
Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(Die Absätze 1,3,4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobberkau, d. 16.10.2006


Bürgermeister



GENEHMIGUNG

der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau

Von der Gemeinde wurde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA - die 2. Änderung der Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die 3. Änderung der Hauptsatzung mit Beschluss vom 16.10.2006 wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch vom 16.10.2006.

Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Grieben vom 28.10.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Grieben am 17. 04. 2007 die folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 28.10.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 17 Abs. 1 e) erhält folgende Fassung:
Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung

§ 20 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:
Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In der Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

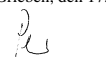
Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Urnengemeinschaftsanlage ein gemeinsames Grabmal und eine Namensplatte. Auf Wunsch des Verstorbenen oder des Nutzungsberechtigten kann auf dieser Namensplatte eine Namenskennzeichnung des Verstorbenen angebracht werden. Die Art der Kennzeichnung und die Kennzeichnung selbst wird durch die Gemeinde Grieben bestimmt und veranlasst.

Die Beisetzung der Urne erfolgt ohne die Anwesenheit von Angehörigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, den 17. 04. 2007


Platte
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben vom 28.10.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2 und 5 des

Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 17.04.2007 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 5 Pkt. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage 200,00 Euro

§ 5 Pkt. 3 wird Buchst. d ergänzt und erhält folgende Fassung:
Anbringen eines Namensschildes auf der Namensplatte der Gemeinschaftsanlage lt. Rechnung des Beauftragten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft..

Grieben, den 17.04.2007


Platte
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Aufhebungsverordnung

zur Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 21.09.2005

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 06.06.2007 folgende Aufhebungsverordnung beschlossen:

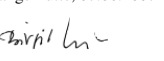
§ 1 Aufhebung

Die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 21.09.2005 wird in vollem Textumfang aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Tangerhütte, 07.06.2007


B. Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Landesamt für Vermessung und

Geoinformation Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Str. 15
39104 Magdeburg
Tel: 0391/567-8585

Magdeburg, den 05.06.2007

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. 10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 04. 2005 (BGBl. I S. 1138)

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken sind gemäß § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz die nachfolgenden Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz

auf dem Gebiet der kreisfreien Städte

1. Dessau
2. Halle (Saale)
3. Magdeburg, Landeshauptstadt

sowie auf dem Gebiet der Landkreise

4. Altmarkkreis Salzwedel
5. Anhalt-Zerbst
6. Aschersleben-Staßfurt
7. Bernburg
8. Bitterfeld
9. Bördekreis
10. Burgenlandkreis
11. Halberstadt
12. Jerichower Land
13. Köthen
14. Mansfelder Land
15. Merseburg-Querfurt
16. Ohrekreis
17. Quedlinburg
18. Saalkreis
19. Sangerhausen
20. Schönebeck
21. Stendal
22. Weißenfels
23. Wernigerode und
24. Wittenberg

für die von den Landes- und Bundesstraßen in Anspruch genommenen Flächen, die auch die Funktionsflächen, Nebenanlagen und das Zubehör umfassen, sowie für die daran unmittelbar angrenzenden Grundstücke eingeleitet werden.

Die betroffenen Gebiete sind in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Juni 2007, Nr. 13

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, mit seinen Standorten

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, Tel.: 03931 252-106
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 567-7864 und -7865
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, Tel.: 03406503-1258/-1365
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale), Tel.: 03456912-481.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag

Michael Hohnvehlmann

Karte zur

Mitteilung über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. 10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 04. 2005 (BGBl. I S. 1138):



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20751/2007

Mit dem Datum vom 27.06.2007 wird in der
Gemeinde: Wulkau Gemarkung: Wulkau Flur: 11
Flurstücke: 106, 108/1, 113/1
Bezeichnung: Die Kiehnheide

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/252 0
Direktdurchwahl: 03931/252 403
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20755/2007

Mit dem Datum vom 27.06.2007 wird in der
Gemeinde: Wulkau Gemarkung: Wulkau Flur: 8
Flurstücke: 409/186, 410/186, 412/186, 413/186, 416/186

Bezeichnung: Der Spritberg

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/252 0
Direktdurchwahl: 03931/252 403
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20756/2007

Mit dem Datum vom 27.06.2007 wird in der
Gemeinde: Wulkau Gemarkung: Wulkau Flur: 7

Flurstücke: 49/1

Bezeichnung: Die Arendhorst

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Juni 2007, Nr. 13

39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/252 0
Direktdurchwahl: 03931/252 403
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

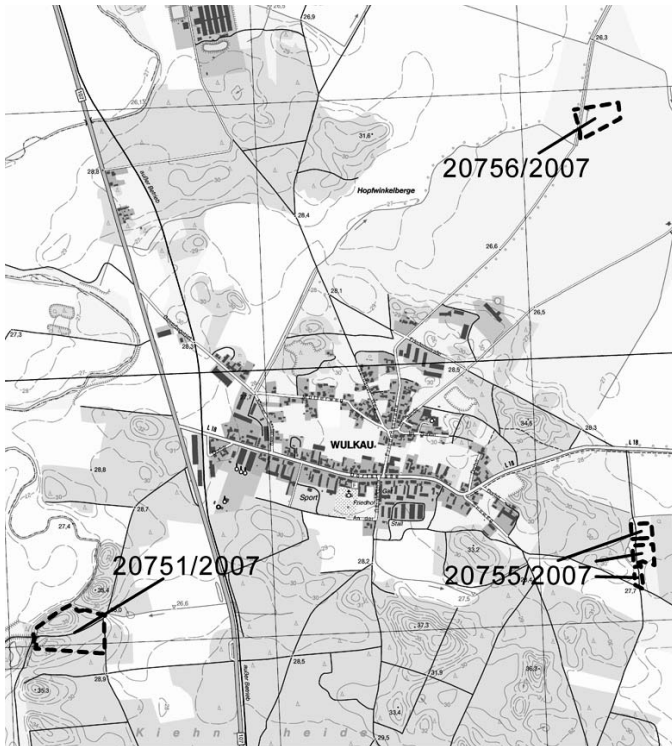
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Anlage zur Einleitung der Bodensonderungsverfahren 20751/2007, 20755/2007 und 20756/2007

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (verkleinert)
----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20750/2007

Mit dem Datum vom 27.06.2007 wird in der
Gemeinde: Wulkau Gemarkung: Wulkau Flur: 5
Flurstücke: 27

Bezeichnung: Die neuen Wiesen
ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/252 0

Direktdurchwahl: 03931/252 403
Fax: 03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

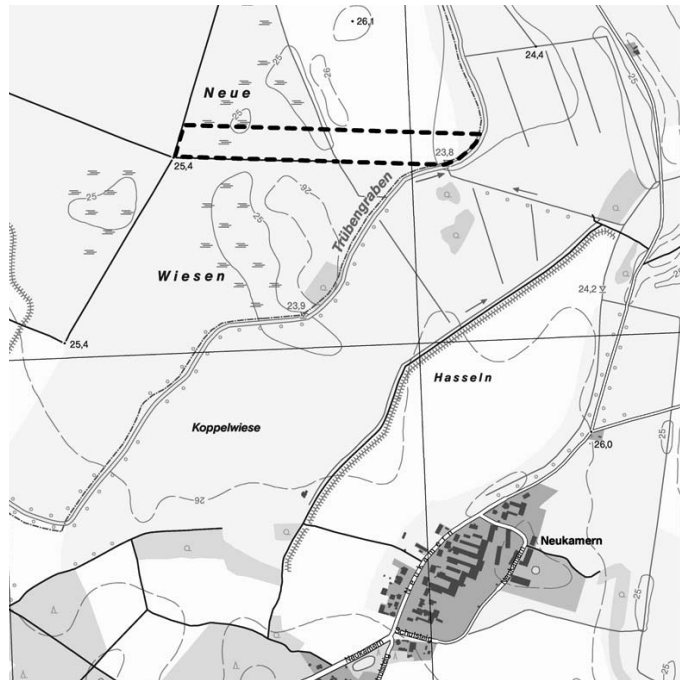
Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000
----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31